

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. Januar 2008

Nummer 4

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Bördeland

- Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Gemeinde Bördeland gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) **62**
- Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2008 **62**
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanes Nr. 05 „Windpark Eggersdorf“, der Gemeinde Eggersdorf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) **99**
- Ankündigung der Teileinziehung einer Straße in der Gemeinde Bördeland/Ortsteil Biere **100**
- Anlage 3 **101**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Bördeland

- **Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin für die Gemeinde Bördeland gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA)**

Zur Gemeindevahlleiterin wurde berufen:
Frau Ursula Weck, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere
Stellvertreter:
Herr Georg Skorsetz, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, OT Biere

- **Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2008**

Beschluss 01 – 01 / 2008 - Neuwahl der Gemeindevertretung und des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß KWG und KWO LSA/Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Der amtierende Gemeinderat (Geschäftsführender Ausschuss) beschließt gemäß § 8a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) vom 27.02.2004 (GVBl.

LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung eine verbundene Kommunalwahl durchzuführen.

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 KWO LSA beruft der Geschäftsführende Ausschuss Frau Ursula Weck als Wahlleiter
Herr Georg Skorsetz als stellv. Wahlleiter
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 01 / 2008 - Festlegung des Wahltages zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der amtierende Gemeinderat (Geschäftsführender Ausschuss) der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG v. 27.02.2004 LSA GVBl. S. 92) in der derzeit geltenden Fassung, den Wahltag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin auf den Tag festzulegen, den die Kommunalaufsicht gemäß § 47 KWO als Tag für

die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Bördeland bestimmt.

Eine eventuell durchzuführende Stichwahl erfolgt 2 Wochen später.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 01 / 2008 - Stellenausschreibung zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Bördeland

- abgesetzt

Beschluss 04 – 01 / 2008 - Vertreter und Stellvertreter Verbandsversammlung Stadt-Umland

Der amtierende Gemeinderat (Geschäftsführender Ausschuss) der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg (Stadt-Umland-Verbandsgesetz) vom 17.10.2007 die Entsendung von

Frau Ines Schlegelmilch als Vertreterin in die Verbandsversammlung sowie Herrn Steffen Kaden als Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 – 01 / 2008 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 „Jugend- und Freizeitpark mit Parkplatz“

- abgesetzt

Beschluss 06 – 01 / 2008 - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 06 „Jugend- und Freizeitpark mit Parkplatz“

- abgesetzt

Beschluss 07 – 01 / 2008 - Gründung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“ in der Einheitsgemeinde Bördeland

1. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Errichtung des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“ in der Einheitsgemeinde Bördeland.

2. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Ver-

bindung mit § 4 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat die Betriebssatzung.

3. Auf der Grundlage des § 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat die Analyse für die Errichtung des Eigenbetriebes (siehe Anlage 3).
4. Auf der Grundlage des § 44 Abs. 9, 10 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat zur ordnungsgemäßen Übertragung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung vom Abwasserverband „Östliche Börde“ auf die Gemeinde Bördeland den Eintritt in die in der Anlage 1 genannten Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge aus diesen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, sowie die Übertragung des gesamten Vermögens nebst der darauf lastenden Verbindlichkeiten auf der Basis der Schlussbilanz des Verbandes zum Übernahmestichtag.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Im Einzelnen sind folgende Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen nebst dem gesamten Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Gemeinde Bördeland zu übertragen:

1. das genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 30.06.2006, genehmigt am 08.05.2007 vom Landkreis Schönebeck, als Arbeitsgrundlage der Aufgabenerfüllung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung,
2. die „Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Schmutzwasserbeseitigung durch Besorgung“ mit dem Abwasserzweckver-

band „Saalemündung“ vom 20.07.2004, genehmigt am 06.08.2004 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, öffentlich bekannt gemacht für den Abwasserverband „Östliche Börde“ am 01.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nummer 24, für den Abwasserzweckverband „Saalemündung“ am 26.07.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nummer 737 und am 22.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nummer 34,

3. der Personalübernahmevertrag vom 21.07.2004 mit dem Abwasserzweckverband „Saalemündung“,
4. die Gebührennachkalkulation 2003 bis 2005 in Verbindung mit der Vorkalkulation 2006 bis 2008 vom 05.12.2005, beschlossen in der Verbandsversammlung unter BV 344-73/2005 am 21.12.2005,
5. die Beitragskalkulation des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ beschlossen in der Verbandsversammlung unter BV 143-33/99 am 20.12.1999 nebst dem Nachweises der durchschnittlichen Grundstücksgröße,
6. alle Prüfungsberichte nebst Jahresabschlussunterlagen, Nebenbuchhaltungsunterlagen und Belegen zu den kaufmännischen Jahresabschlüssen der Jahre 1997 mit der Eröffnungsbilanz bis 2007 aus dem sich das gesamte Vermögen einschließlich der darauf lastenden Verbindlichkeiten ergibt,
7. die Bestandsnachweise des Anlagevermögens der Anlagenbuchhaltung per 31.12.2007,
8. der Einleitvertrag mit der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH vom 11.09.1997, in der Gestalt des zweiten Nachtrages vom 28.11.2002/16.12.2006 zur Abwasserreinigung in der Kläranlage Schönebeck,
8. die vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Schönebeck vom 11.09.1997 zur Abwasserabgabe und der Insolvenzfallregelung der AbS GmbH nebst der zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung zur Finanzierung abwasserwirtschaftlicher Investitionen zwischen der Stadt Schönebeck, der Stadt Gommern, dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bördekreis“ und dem

- Abwasserverband „Östliche Börde“ vom 05.07.2005, 31.08.2005 und 14.09.2005,
9. die Stromlieferverträge mit der E.ON AVACON AG vom 27.06. 2007 / 02.07.2007 zu den Pumpwerken und die die vorherigen Perioden betreffenden Verträge mit der E.ON AVACON AG bzw. der envia M AG vom 17.10.2005 / 07.11.2005,
 10. die Lasten aus den Prüfungsverträgen mit der WIKOM AG zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2007, die vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden,
 11. die Rechte und Pflichten aus den öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheiden nach RZWAS zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die der Abwasserverband „Östliche Börde“ erhalten hat, nachgehalten in den Jahresabschlüssen des Abwasserverbandes „Östliche Börde“,
 12. den Teilentschuldungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 28.11.2003 / 01.12.2003 in der Gestalt des 3. Nachtrages vom 18.10.2004 / 28.10.2004,
 13. die bilanzierten Darlehen zum Stand 31.12.2007 per Saldenbestätigung bezeichnet in den Schuldurkunden durch die Nummer 2645800034, 2645800097, 2645800102, 2645800111, 2645800127, 2645800133 bei der Nord LB und 6703805, 6705784 bei der Deutschen Kredit Bank (DKB) sowie die Darlehen bei der Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) 9103486, 9103516, 1085856, 1975512, 1975538, 1975465, 1975312, 1975384, 2375628, 4573490, 7302911, 4911366, 6963902, 5597851, 3544857, 9746434, 9069692, 4962327, 6714657, 5341266, 9109538, 7441735, 4708880, 5386753, 5937593,
 14. das Geschäftskonto bei der Sparkasse Elbe-Saale, Kontonummer 330036157, Bankleitzahl 80055500 zum Stand 31.12.2007 per Saldenbestätigung nebst der dazugehörigen Kassenkreditvereinbarung vom 01.12.2005 in Höhe von 1.200.000,00 Euro,
 13. die Versicherungsverträge mit dem Kommunalen Schadensausgleich hinsichtlich der Haftpflichtversicherung und Aufwendungsersatz, der DBV Winterthur zur Maschinen- und Elektronikversicherung, der DARAG zur Bauleistungsversicherung, der Zürich Versicherung AG zur Sachversicherung, der OKV zur Eigenschadensversicherung und der D & O Versicherung zur spezialhaftrechtlichen Schutz und der Unfallkasse zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung,
 14. die für die Vorhaben Sanierung HPW Großmühligen, Erweiterung der Druckrohrleitung Eggersdorf – Großmühligen, Gewährleistungsbefahrungen und Instandhaltung geschlossenen Planungs-, Dienstleistungs- und Bauverträge im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2007, die sich in der Abwicklung befinden,
 15. die Ingenieurverträge mit dem Ingenieurbüro Lässig zur Erstellung der Kanaldatenbank vom 10.01.2002 und 02.09.2004,
 16. den Beratungsauftrag zur Abwicklung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ und ordnungsgemäßen Aufgabenübertragung mit dem Rechtsanwalt Fenzel,
 17. den Vertrag zur Grünpflege der Pumpstationen,
 18. den Liefervertrag für Flockungsmittel in den Pumpstationen mit der Fa. Steding GmbH, den Dienstleistungsvertrag zur dezentralen Entsorgung mit der Fa. Fäka Zeh,
 19. die Verträge mit der Deutschen Telekom AG – T – online zum E-Mail-Konto, der Standleitung zur Pumpwerksüberwachung,
 20. alle archivierungspflichtigen Unterlagen des Abwasserverbandes, die im Archiv des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ aufbewahrt werden und zur Aufgabenerfüllung dauerhaft notwendig sind.
- Die S a t z u n g des „Eigenbetriebes Schmutzwasser“ der Gemeinde Bördeland wird nach Genehmigungserteilung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises veröffentlicht.
- Beschluss 08 – 01 / 2008 - Benennung und Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat bestimmt auf der Grundlage des § 8 Abs.2 der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland folgende sieben Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzende und dessen Stellvertreter für den Betriebsausschuss:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>Vorsitzende(r):</u>	Ines Schlegelmilch	Steffen Kaden (Ortsgemeinde Welsleben)
 <u>Mitglieder:</u>		
Ortsgemeinde Biere:		Peter Buchwald
Ortsgemeinde Eggersdorf:		Klaus Ungewitter
Ortsgemeinde Eickendorf:		Bernd Nimmich
Ortsgemeinde Großmühligen:	Großmühligen:	Ute Möbius
Ortsgemeinde Kleinmühligen:	Kleinmühligen:	Walter Perniok
Ortsgemeinde Welsleben		Ekkehard Horrmann Steffen Kaden
Ortsgemeinde Zens:		Dr. Frank Ahrend

Die Bestellung erfolgt befristet bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubenennung nach der erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland im Amt. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 – 01 / 2008 - Bestellung des Betriebsleiters für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland
Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat als Betriebsleiter für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland Herrn Thomas Thamm

ehrenamtlich zu bestellen. Die Bestellung erfolgt befristet bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland. Er bleibt bis zur Neubenennung nach der erstmaligen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland im Amt. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10 – 01 / 2008 Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung). Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Regenwasser
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 16 Geltungsrecht
- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 21 Anzeigepflichten
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweise
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwas-

sers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
 - c) zur Ableitung von Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt, im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Gemeinde.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
 - (4) Die Gemeinde kann die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht:
 - a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,
 - b) für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
 - c) für Grund- und Drainagewasser.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerbli-

- chen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).
- (3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers.
- (4) Kanäle sind Mischwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.
- a) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- b) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- c) Regenwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser bestimmt.
- (5) Druckentwässerungsnetz / Druckentwässerungsleitungen:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- (6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom öffentlichen Hauptkanal einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben.
- (10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Strasse, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen. Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die

Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

- (13) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4

Umfang der öffentlichen Einrichtung

- (1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Regenwasser (Trennsystem) bzw. nur Schmutz- und Regenwasserkanäle bei modifiziertem Trennsystem oder Kanäle zur Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie die Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
 4. Steuer- und Fernwirkanlagen
- (2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören

alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser und Regenwasser

- (1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt sowohl für Schmutzwasser als auch – mit den entsprechenden Einschränkungen – für Niederschlagswasser.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für

- gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch die Gemeinde an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstrasse, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Die Gemeinde liefert die hierfür notwendigen Angaben.
- (7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen.
- (8) Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 151 Abs. 3 Ziffer 1 WG-LSA). Die Gemeinde ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesamteltes Fortleiten aus Gründen der Allgemeinheit erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirt-

schaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich auf die in § 151 Abs. 3 WG-LSA benannten Tatbestände.

§ 7 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag, soweit den öffentlichen Belangen nichts entgegensteht, ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn
- a) der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und
 - b) die Gemeinde von der Möglichkeit der Selbstbefreiung gemäß § 151 Abs. 5 WG-LSA Gebrauch gemacht hat (Festlegungen in einer gesonderten Satzung).
- Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück schmutzwasserseitig die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nut-

zung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Anschlussberechtigten die Selbstüberwachung seiner Grundstücks-

entwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen
 - a) einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch die Gemeinde bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
 - b) zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird
 - c) zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei

- Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
- Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser)
2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentums-grenzen
 - Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 11

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerer Masse angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungs-anlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - das in öffentlichen Abwasserbe-seitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.
- Hierzu gehören insbesondere fol-gende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrriem, Kaffee-satz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zu-stand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhär-tende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesicker-saft, Blut, Futterreste aus der Tier-haltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Koh-lenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl und Schmieröl ein-schließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, so-weit nicht in Leichtflüssigkeitsab-scheidern vorbehandelt; tierische und pflanzliche Öle und Fette ein-schließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, so-

weit nicht in Fettabscheidern vor-behandelt;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Koh-lenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;

- Kondensate aus Brennwertkes-seln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ab 25 kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ab 25 kW;

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwas-serbehandlungsanlagen;

- Abwässer aus der Oberflächen-behandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreini-gung);

- Abwässer aus der Brandscha-denssanierung;

- Reinigungs- und Desinfektions-mittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark ver-dünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einlei-tungswerte nicht überschritten wer-den, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Ver-mischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unbe-rührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhalts-stoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisie-rende Strahlen (Strahlenschutzver-ordnung – StrlSchV -) in der Neu-fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

- (6) Gentechnisch neukombinierte Nuk-leinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseiti-gungsanlage vollständig zu inakti-

- vieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 (DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. (DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
 - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
 - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
 - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l
 - d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l
 - e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ 500 mg/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l
 4. Organische Stoffe
 - a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan,
gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
 - b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
 - c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
 - d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
 - e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
 - f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
 - g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
 - h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
 - i) BTX (DIN 38407 – F 9) 0,1 mg/l (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)
 - j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC 0,05 mg/l
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8)
 5. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l
 - b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
 - c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
 - d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
 - e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
 - f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
 - g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
 - h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l

- i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)
1,0 mg/l
- j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)
1,0 mg/l
- k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)
0,05 mg/l
- l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se)
1,0 mg/l
- m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)
0,5 mg/l
- n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)
5,0 mg/l
- o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)
1,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
(DIN EN ISO 11885) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN) 1 mg/l
- b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN) 20 mg/l
- c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F) 50 mg/l
- d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P) 15 mg/l
- e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N)
80 mg/l < 5000 EW
(DIN EN ISO 11732)
200 mg/l > 5000 EW
- f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N)
10 mg/l (DIN EN 26777)
- g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO₄) 600 mg/l
- h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S) 2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
(DIN 38409 - H 16-2 und
DIN 38409 - H 16-3)
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
(DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)
Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsul-

fit, Eisen (-II) – Sulfat, Thio-sulfat) gemäss Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Über-

prüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit die Gemeinde höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz zweiter Absatz werden lediglich für
- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)
- zugelassen.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klär-

schlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Die Starkverschmutzergebühr ist als Schmutzwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration des nachstehenden Abwasserinhaltsstoffes den folgenden Schwellenwert übersteigt.

- CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) 1.000 mg/l

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäss den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäss den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird,

hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigtes die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde. Ist der Einbau des Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Auch in diesem Fall wird die Anordnung des Übergabeschachtes von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die Gemeinde kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grund-

stücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (4) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz-, Regen- und Mischwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht bzw. Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze) herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 12 056, DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass zusätzlich zum Übergabeschacht ein Mess- oder Probennahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird von der Gemeinde vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC ober-

halb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 16 Geltungsbereich

Die Gemeinde nimmt nach dieser Satzung im Entsorgungsgebiet die Abfuhr einschließlich Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen vor.

§ 17 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Anschlussberechtigten gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

§ 18 Einbringungsverbote

Für dezentrale Anlagen gelten die Einleitungsbedingungen gemäß § 11.

§ 19 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser

- bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werktage vorher – bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei nach Tourenplan Mehrkammer Absetzgruben in der Regel mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261 in der Regel mindestens in zweijährigem Abstand entschlammt werden.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Schlussbestimmungen

§ 20

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 21

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten

- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 22

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

§ 23

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 22 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei

Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 23.09. 2003 (GVBl. LSA S. 214) ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;
 2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ableitet;
 3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt;
 6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 14 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 19 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
 12. § 20 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth -Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genom-

men wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)
Amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

Beschluss 11 – 01 / 2008 - Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fas-

sung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)
 1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet; als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.
I. Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwasser-

menge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessereinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessereinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Grundlage für die Schätzung bildet der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres im Entsorgungsgebiet der Gemeinde je Person.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, wer-

den auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten unter Angabe der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gem. Absatz 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt $\leq 5 \text{ m}^3$ ist. Bei Beckeninhalten zwischen $> 5 \text{ m}^3 < 20 \text{ m}^3$ ist zusätzlich zum Antrag nachzuweisen, dass eine schadlose Beseitigung des Swimmingpoolwassers keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

II. Kostenerstattungen für sonstige erbrachte Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung bemessen sich nach dem Kostenaufwand auf der Grundlage einer Kalkulation.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt bei der 1. zentralen Schmutzwasserentsorgung 4,84 Euro / m³.
- (2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. ist die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.
- (3) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 96,00 Euro je wirtschaftliche Einheit erhoben.
Die wirtschaftlichen Einheiten (WE) werden wie folgt ermittelt:
Wohnhausbereich (nach Wohnungseigentumsgesetz)
- Einfamilienhaus 1 WE
- Zweifamilienhaus 2 WE
- Mehrfamilienhaus je Wohnungseinheit 1 WE

Wochenendhäuser, Bungalow und ähnliche 1 WE
 Entgegen dem Wohnungseigentumsgesetz werden für andere Nutzungen als Wohnung für eine wirtschaftliche Einheit festgelegt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m² 1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je 1 WE
- Anwalt - Arzt - Architekten - Steuerberater - Sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter 1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter 1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter 1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter 1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren 1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder 1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder 1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder 2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder 1 WE

Sportstätten

- Sportstätte 1 WE
- Clubhaus 1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m³ Beckeninhalte 1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze 1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze 1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten 1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten 1 WE
- je angefangene 5 Appartements 1 WE

Gewerbe - Industrie - Einkaufseinrichtungen - Bürohäuser

- Tankstelle 1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage 2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb

a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich

b) für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird 1 WE

- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m² je angefangene 500 m² Geschossfläche 1 WE

für die 5.000 m² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m² Geschossfläche 1 WE

Ist im Einzelfall die Bestimmung der Wirtschaftseinheiten für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, werden für die Ermittlung die dafür zutreffenden DWA-Vorschriften herangezogen.

(5) Die Gesamtsumme der Grundgebühren für ein Grundstück wird für alle Gebäude mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gem. Abs. 3 und 4 ermittelt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Daneben ist auch der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührensschuldner. Daneben haften Mieter und Pächter für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühren. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss getrennt wird oder der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Jahresgrundgebührensschuld ermittelt.
- (3) Die Kostenerstattungspflicht gemäß § 3 II entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I Abs. 1 Punkt 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 12 Abschlagszahlungen, jeweils am 5. des Monats zu

leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Mahngebühren, Zinsen und Säumniszuschläge sind auf der Grundlage des § 13 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der jeweils gültigen Fassung nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I.

Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen,

was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Soweit die Gemeinde nicht die Wasserversorgung durchführt, ist sie berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an die Gemeinde als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3.I. Abs. 3 Satz 2; 3 keinen Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen einbauen lässt;
 3. entgegen § 3.I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 6. entgegen § 9 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder

Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)
Amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

Beschluss 12 – 01 / 2008 - Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fas-

sung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Berechnungseinheit für Kleinkläranlagen ist ein m³ Fäkalschlamm und für die Abfuhr abflussloser Gruben ein m³ Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:
- a) Kleinkläranlagen 40,57 EURO / m³ entnommenen Fäkalschlamm,
b) abflusslosen Gruben 13,26 EURO / m³ entnommenen Abwassers.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes auf dem sich die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage befindet. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs.1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abwassergebühr entsteht jeweils nach der erfolgten Abfuhr.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit die Gemeinde nicht die Wasserversorgung durchführt, ist sie berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasser-verbrauchsdaten an die Gemeinde, als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren, gewährleisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch
(Siegel)
Amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

Beschluss 13 – 01 / 2008 - Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung des KAG-LSA
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (A-GAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) wälzt die Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die sie gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass

der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner;
- (3) Beim Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde anzeigt.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 32,70 EURO.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem

- Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld kann eine Vorausleistung in Form einer Abschlagszahlung im Veranlagungsjahr erhoben werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanspruch erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufen erfolgen kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

§ 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 Anwendung des KAG LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechen anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)
Amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

Beschluss 14 – 01 / 2008 - Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 13 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 17.01.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bördeland (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von

Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. 1 (Schmutzwasserbeiträge); (erster Grundstücksanschluss inbegriffen)

2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks; einschließlich des Revisionschachtes / -kasten).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geord-

- neten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbe-

- reich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b)

oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand

von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl

der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der abgeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn

die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 7,16 Euro / m².
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der

Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung

des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde mit 916 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG - LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.190 qm (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet der Gemeinde) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.190 qm in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.190 qm übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung

nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitsätzen zu erstatten:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 150:

Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau

422,25 EURO

lfd. Meter Anschlusskanal 196,75 EURO

Befindet sich der Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, bemisst sich der laufende Kanal vom Übergabeschacht bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich, bemisst sich der Anschlusskanal von der am Anschlusskanal angrenzenden Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer

Nennweite von DN 150 sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Druck - Hausanschlussleitung ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.
- (5) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch die Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb

- eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäss §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle

- ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)
Amtierende Bürgermeisterin
Gemeinde Bördeland

Beschluss 15 – 01 / 2008 - Handlungsermächtigung zu den laufenden und geplanten Entgeltmaßnahmen in der Gemeinde Bördeland

Der amtierende Gemeinderat (Geschäftsführender Ausschuss) der Gemeinde Bördeland beschließt, dass die amtierende Bürgermeisterin ermächtigt wird, im Interesse der Gemeinde Bördeland mit der KOBA und der GESAS zu den in der Anlage aufgeführten Maßnahmen Verhandlungen zu führen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Sie ist berechtigt über den Einsatz von erforderlichen Eigenmitteln zu entscheiden. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Anlage:

Information zu den laufenden und geplanten Entgeltmaßnahmen/ Entgeltvarianten in der Gemeinde Bördeland

Maßnahmen	Fertigstellung
-----------	----------------

1. Laufende Maßnahmen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - Eickendorf Trauerhalle | Febr. 08 |
| - Eickendorf Traditionshof | Jan. 08 |
| - Biere Parkplatz E.-Thälmann-Straße | März 08 |
| - Eggersdorf Spielplatz Tränkestraße | Febr. 08 |
| - Welsleben Außenanlage Kita | Febr. 08 |

- Großmühligen Weg am Spielplatz März 08

2. Geplante und genehmigte Maßnahmen

- Eickendorf Außenanlage Kita März 08 ohne finanz. Eigenanteil
- Eickendorf Park- und Stellplatz Nordstraße März 08 ohne finanz. Eigenanteil
- Eickendorf Bepflanzung Sportplatz März 08 ohne finanz. Eigenanteil
- Großmühligen Ausbau Kornboden März 08 ohne finanz. Eigenanteil
- Biere Renovierung und Sanierung der Horträume Große Straße März 08 Eigenanteil ca. 5,0 T€

3. Beantragte Maßnahmen bisher ohne Genehmigung

- Welsleben Pflasterarbeiten in der Magdeburger Straße/ Ecke Dodendorfer Weg
 - Welsleben Grabensanierung Fabrikstraße/ Schönebecker Straße – keine Eigenmittel erforderlich
 - Eggersdorf Kinderspielplatz Festwiese – Eigenmittel für Spielgeräte erforderlich
 - Eggersdorf Erneuerung/ Sanierung Friedhofsmauer – Eigenmittel f. Mat. ca. 2,5 T€
 - Kleinmühligen Sanierung Bushaltestellen – Eigenmittel f. Mat. ca. 1,0 T€
- Die amtierende Bürgermeisterin wird ermächtigt im Interesse der Gemeinde Bördeland mit der KOBA und der Gesas zu den einzelnen Maßnahmen Verhandlungen zu führen und entsprechende Erklärungen abzugeben.
Sie ist berechtigt über den Einsatz von erforderlichen Eigenmitteln zu entscheiden.

- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanes Nr. 05 „Windpark Eggersdorf“, der Gemeinde Eggersdorf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat Eggersdorf auf seiner Sitzung vom 27. 12. 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05 „Windpark Eggersdorf“ der Gemeinde Eggersdorf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan in Form des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie

der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen dazu, liegen

vom 04.02. bis zum 05.03.2008

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Bördeland/OT Biere, Magdeburger Straße 3, Zimmer 203, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

Zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Entwurf des Umweltberichtes und des Grünordnungsplanes in Form des Landschaftspflegerischen Begleitplanes als Bestandteil der Begründung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere zu Natur und Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Mit Bestandskraft der Einheitsgemeinde Bördeland vom 29. 12. 2007 ist die bisherige selbständige Gemeinde Eggersdorf ein Ortsteil der neuen Gemeinde Bördeland. Die Gemeinde Bördeland ist damit Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Eggersdorf.

Bördeland, den 25.01.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)
Amt. Bürgermeisterin

• **Ankündigung der Teileinziehung einer Straße in der Gemeinde Bördeland/Ortsteil Biere**

Seitens der Gemeinde Bördeland/OT Biere wird beabsichtigt, in der Gemarkung Biere (Salzlandkreis, Bundesland Sachsen-Anhalt), die in der Flur 2, Flurstück 9 gelegene Gartenstraße, der bebaute Abschnitt von der Ernst-Thälmann-Straße bis zur Einmündung Lilienstraße, teileinzuziehen (in der Karte gelb markiert- die Karte ist Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung).

Es handelt sich um die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens zur Beschränkung des Durchfahrverkehrs aller Kraftfahrzeuge (VKZ 357- Sackgasse, in Verbindung mit zwei schwenkbaren Gattersperren). Die Gattersperren können von Entsorgungsfahrzeugen der Kreisreinigung geöffnet werden.

Die Gartenstraße ist grundhaft, im Abschnitt zwischen der Ernst-Thälmann-Straße und dem Wohngebiet (Fußballplatz) ohne Fußweg ausgebaut und als 20-Zone ausgeschildert. Dem Teileinziehungsbeschluss liegt ein Antrag der Anwohner auf Verkehrsberuhigung zu Grunde. Sie fürchten um die Sicherheit der Fußgänger, im Straßenabschnitt ohne Fußweg, weil die Geschwindigkeit von sehr vielen Kraftfahrern, bedingt durch den geradlinigen Verlauf der Straße, nicht eingehalten wird.

Die Teileinziehung des im Lageplan gekennzeichneten Bereiches, in Form der beidseitigen Anordnung einer Sackgasse, ist aus Gründen der Sicherheit und des öffentlichen Wohls durch die VKZ 357 in Verbindung mit zwei schwenkbaren Gattersperren erforderlich.

Der Standort der Gattersperren, als optische Abgrenzung der Sackgasse, ist im

Lageplan gekennzeichnet. Sie sollen in Höhe des Fußballplatzes, nach der Einmündung zur Reformstraße, aufgestellt werden.

Das Vorhaben der geplanten Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung hiermit bekannt gegeben.

Der Lageplan mit der zur Teileinziehung vorgesehenen Straße ist Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung und liegt während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland als Verwaltungsbehörde des OT Biere in 39221 Bördeland/OT Biere, Magdeburger Straße 3, Bereich Ordnungsamt, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Dienststunden der Gemeinde Bördeland sind:

Montag
07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag
07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch
07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag
07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag
07.00 – 11.15 Uhr

Die Unterlagen können vom 01.02.2008 bis 30.04.2008 in der bezeichneten Dienststelle eingesehen werden. Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 StrG LSA besteht die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift während dieser Zeit Einwände gegen die beabsichtigte Teileinziehung vorzutragen. Nach Ablauf der Auslegezeit von drei Monaten und Anhörung des Ortschaftsrates Biere, wird der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung über die vorliegenden Einwände beraten und entscheiden und im Anschluss im Amtsblatt die Allgemeinverfügung zur Einschränkung mit Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlichen.

gez. Ines Schlegelmilch
Amtierende Bürgermeisterin

haftungsrechtlich	Keine Unterschiede. Der Eigenbetrieb ist Sondervermögen der Gemeinde, dieser haftet also auch hier in vollem Umfang.
steuerlich	Keine Unterschiede. Eine Besteuerung würde nur bei einem „Betrieb gewerblicher Art“ in Frage kommen.

2. Beachtung des Schrankentrias nach § 116 GO LSA

2.1. Erfüllung eines öffentlichen Zwecks

- ⇒ Ist vorhanden, wenn Leistungen und Lieferungen eines Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Daseinsvorsorge der Einwohner beabsichtigt ist, die dem Gesundheitsschutz dient.
- ⇒ Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 sind Betätigungen der Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung nach § 116 Abs.1 Nr.2 zulässig und dienen einem öffentlichen Zweck.

Liegt vor:

- ⇒ Die Gemeinde ist Aufgabenträger nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).
- ⇒ Die Aufgabe ist eine gesetzlich geregelte, hoheitliche und kommunale Pflichtaufgabe.

2.2. Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung

- ⇒ Die wirtschaftliche Betätigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.
- ⇒ Das Unternehmen darf die Gemeinde in ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft nicht überfordern.
- ⇒ Die Tätigkeit darf nicht unwirtschaftlich sein, da dies der Pflicht der Gemeinde zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung ihrer Haushaltsmittel widerspräche.
- ⇒ Durch die nach dem Gesetz geforderte kostendeckende Entgelterhebung und damit Finanzierung wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gefährdet.

2.3. Nachweis gemäß § 123 GO LSA

Siehe: 1. Analyse der Vor- und Nachteile gemäß § 123 GO LSA

Die Aufgabe nach dem WG LSA stellt für die Gemeinde eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises dar. Pflichtaufgaben und hoheitliche Aufgaben in kostenrechnenden Einrichtungen sollen seitens der Gemeinde vorrangig an einen Eigenbetrieb übertragen werden. Eine andere Unternehmensform kommt somit nicht in Frage.

Fazit

Die Vorteile liegen eindeutig bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb.

- ⇒ Eigene Planung der Mittel.
- ⇒ Eigene Abrechnung sämtlicher Finanzströme.
- ⇒ Eigene Stellenplanung.
- ⇒ Mehr Transparenz.
- ⇒ Keine Vermischung von Personal und Finanzen mit anderen Aufgaben der Gemeinde.